



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 24. Juni 2021

GR Nr. 2021/292

Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Totalrevision

1. Ausgangslage

Die geltende Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101, nachfolgend zur Unterscheidung als «aFHVO» bezeichnet) wurde 2016/17 im Hinblick auf das neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und die zugehörige Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) ausgearbeitet und mit Beschluss Nr. 3881 des Gemeinderats vom 21. März 2018 beschlossen (GR Nr. 2017/281). Ihre Inkraftsetzung erfolgte rechtzeitig per 1. September 2018 auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats über die Budgetvorlage 2019 basierend auf den neuen Vorgaben des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2).

Die Finanzhaushaltverordnung hat sich seither im Grundsatz bewährt, sie soll jedoch an das zwischenzeitlich geänderte kantonale Recht angepasst werden. Gleichzeitig sollen auch die erst bei der Ausarbeitung des ausführenden Finanzhaushaltreglements (FHR, AS 611.111) und in der Praxis erkannten Schwachstellen behoben werden.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Primärer Auslöser für die vorliegend beantragte Totalrevision ist die Reform der kantonalen Vorgaben zum Budgetausgleich per 1. Juni 2019 (KR Nr. 27/2018), mit der die gesetzliche Pflicht aller Zürcher Gemeinden, für sich ein mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht zu definieren, vom Kantonsrat aufgehoben wurde. Da der von Art. 122 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich (KVLS 101) geforderte «gesunde Finanzhaushalt» durch die rigiden Vorgaben in den §§ 92–94 GG auch weiterhin auf Dauer sichergestellt ist, können die bisherigen städtischen Bestimmungen (vgl. Art. 5 f., Art. 19 Abs. 3 und Anhang 2 aFHVO) ersatzlos aufgehoben werden. Detaillierte Ausführungen zu dieser Thematik folgen in Kapitel 3.

Im Weiteren sollen die folgenden Punkte bereinigt bzw. neu geregelt werden:

- Die Klärung des Geltungsbereichs der Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zum Finanzhaushalt, zum Risiko- und Versicherungsmanagement sowie zum Internen Kontrollsystem (IKS) für Organisationseinheiten, die dem Stadtrat nicht oder nur administrativ unterstehen (vgl. Kapitel 5, Erläuterungen zu Art. 4).
- Die redaktionelle Vereinfachung der Ausführungen zu den Differenzbegründungen, indem die bisher eher unübersichtliche Auflistung in Art. 9 lit. a–e aFHVO neu in den Anhang verschoben und dort tabellarisch dargestellt wird (vgl. Kapitel 5, Erläuterungen zu Art. 9 und 18 sowie zu Anhang 2).
- Die redaktionelle Neugliederung der Bestimmungen zu den Nachtragskrediten (vgl. Kapitel 5, Erläuterungen zu Art. 10 f.).



2/18

- Die stufengerechte Verankerung der geltenden Praxis zu Ausgaben und Anlagen (vgl. Kapitel 5, Erläuterungen zu Art. 12–16).
- Die ersatzlose Streichung der bisherigen Bestimmung zur internen Leistungsverrechnung (ILV, vgl. Art. 17 aFHVO): Die Bestimmung fand im Jahr 1996 bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Pilotabteilungen mit Globalbudgetierung Eingang in die städtischen Rechtsgrundlagen. 2010 wurde die Bestimmung als Art. 14 Globalbudgetverordnung (GBVO, AS 611.120,) abgefasst, bevor sie 2018 – da ILV alle Organisationseinheiten betreffen und nicht nur jene, die mit Globalbudgets gesteuert werden – schliesslich zu Art. 17 aFHVO wurde.

Die ILV dienen der Ermittlung des Gesamtaufwands oder Gesamtertrags einzelner Aufgaben. Mit ihrer Hilfe wird eine wirtschaftliche Betrachtungsweise pro Organisationseinheit möglich. Da keine Zahlungen an Dritte stattfinden, stellen solche internen Zahlungen finanzrechtlich nie Ausgaben dar. Da diese internen Zahlungen aber immer zwischen verschiedenen Organisationseinheiten stattfinden, müssen die ILV zwingend geplant und budgetiert und folglich koordiniert erfolgen. 2013 hat der Stadtrat eine abschliessende Liste verrechenbarer Leistungen (sog. Positivliste) beschlossen (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 313/2013) und diese in der Folge mehrfach angepasst (vgl. STRB Nr. 797/2014, Nr. 589/2019 und Nr. 111/2021).

Die Rechtsgrundlagen für die ILV finden sich auf kantonaler Ebene in § 137 GG und § 36 VGG. Ausserdem hat das Gemeindeamt im «Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 21: Interne Verrechnungen» umfangreiche Empfehlungen und Anleitungen erlassen. Damit sind auf städtischer Ebene nur noch finanztechnische Vollzugsbestimmungen für eine einheitliche Umsetzung erforderlich, die bereits stufengerecht durch den Stadtrat in Art. 73–77 FHR verankert wurden. Die bisherige Bestimmung in Art. 17 aFHVO kann folglich ersatzlos aufgehoben werden.

- Die ersatzlose Streichung überholter Schlussbestimmungen (vgl. Art. 18 und Anhang 3 aFHVO) und des nicht mehr erforderlichen Übergangsrechts (vgl. Art. 19 aFHVO).
- Verschiedene redaktionelle Bereinigungen von untergeordneter Bedeutung und ohne materielle Relevanz.

Da die oben erwähnten Anpassungen mehr als einen Drittel aller Bestimmungen betreffen, soll die Umsetzung gestützt auf die Empfehlungen der städtischen Richtlinien der Rechtsetzung (STRB Nr. 623/2015 [nachfolgend als «RL-Rechtsetzung» bezeichnet], Rz. 106 f.) als Totalrevision erfolgen. Konzeptionell regelt auch die neue FHVO immer nur ergänzend zu übergeordnetem Recht. Entsprechend folgt ihre Gliederung (Abschnitte A–G) einschliesslich der Überschriften konsequent der Systematik von GG und VGG.

Abgestimmt auf das vorliegende Geschäft wird dem Gemeinderat mit separater Vorlage auch die Totalrevision der GBVO beantragt (vgl. STRB Nr. 654/2021, GR Nr. 2021/293).



3. Reform der Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht

§ 92 Abs. 1 GG in seiner ursprünglichen Fassung von 2015 sah den mittelfristigen Ausgleich (MifrA) anstelle eines jährlichen Ausgleichs vor, wie er noch unter dem früheren Gemeinde-recht galt. Gleichzeitig verpflichtete der Kanton die Gemeinden, den abstrakten Begriff «mit-telfristig» in einem referendumsfähigen Gemeindeerlass zu definieren. Diese kantonale Vor-gabe wurde durch die Stadt mit der Regelung in Art. 5 (i. V. m. Anhang 2) aFHVO umgesetzt und sollte erstmals mit dem Budget 2022 zur Anwendung gelangen (vgl. Art. 19 Abs. 3 aFHVO). Gleichzeitig wurde in Art. 6 aFHVO in Ergänzung zu § 94 GG die Berichterstattung zum MifrA geregelt.

Ursprüngliche Absicht des Kantonsrats für die Vorgabe eines MifrA war, den Gemeinden eine grössere Flexibilität zu gewähren. In der Praxis hat sich nun aber rasch gezeigt, dass eine solche Bestimmung die Gemeinden unnötig einengt. Sie waren teils gezwungen, Massnahmen zu ergreifen, obwohl dies aufgrund der längerfristigen finanziellen Situation nicht nötig war. Weiter konnten die Gemeinden mit dem MifrA weder Nettovermögen auf- noch abbauen, da sie beim Eigenkapital mittelfristig immer wieder auf den Ausgangspunkt zurückkommen mus-sen, um den Gemeindehaushalt gesetzeskonform zu halten. Der Kantonsrat hat diese Defizite erkannt und mit Beschluss vom 27. Mai 2019 (KR Nr. 27/2018) die Bestimmung zum Ausgleich des Budgets gemäss § 92 GG ohne Gegenstimme geändert und per 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt.

Neu sollen Aufwand und Ertrag im Grundsatz jährlich ausgeglichen budgetiert werden (§ 92 Abs. 1 GG). Jedoch sollen die Gemeinden die Möglichkeit haben, auf ihre individuelle finanzielle Situation bezogen, finanzpolitisch agieren zu können und ihre Nettoschuld oder ihr Nettovermögen ab- oder aufzubauen. Entsprechend dürfen Ertrags- und Aufwandüber-schüsse budgetiert werden. Eine Vorgabe zur maximalen Höhe eines Ertragsüberschusses besteht nicht. Die maximale Höhe eines Aufwandüberschusses ist hingegen gesetzlich gere-gelt, wobei auf die konkreten finanziellen Verhältnisse einer Gemeinde abgestützt wird.

Für die Stadt gilt die Vorgabe gemäss § 92 Abs. 2 GG, wonach pro Jahr höchstens ein Auf-wandüberschuss in der Höhe der budgetierten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermö- gen zuzüglich 3 Prozent des Steuerbetrags budgetiert werden darf. Bei der Stadt entspricht dies einem planbaren Defizit von höchstens 371,1 Millionen Franken (Stand Budget 2021). Die grosszügigere Regelung von § 92 Abs. 3 GG, die eine flexiblere Defizitplanung im Umfang vorhandenen Nettovermögens erlaubt, kann die Stadt aufgrund ihrer Nettoschuld *nicht* bean-spruchen. In der jüngeren Vergangenheit wurde der maximal zulässige Aufwandüberschuss nie überschritten. Zwar geht die Planung bis 2024 aufgrund der Unternehmenssteuerreform sowie der Auswirkungen der Corona-Krise von höheren Defiziten aus, doch auch diese Plan-werte sind erheblich vom maximal zulässigen Aufwandüberschuss entfernt.

Im Rahmen des Budgets, der Finanz- und Aufgabenplanung sowie der Jahresrechnung wer-den der Öffentlichkeit und dem Gemeinderat regelmässig verschiedene Kennzahlen zur Kenntnis gebracht, welche eine Beurteilung über den Zustand des städtischen Finanzhaus-halts erlauben. Damit erfüllt der Stadtrat auch die in § 94 GG stipulierten Informations- und



4/18

Offenlegungspflichten zum Finanzhaushalt vollumfänglich. Die Steuerung des Finanzhaushalts kann jedoch nicht mittels einer mathematischen Formel erfolgen. Um unterschiedlichen Situationen, wie z. B. der Corona-Pandemie, gerecht zu werden, sind finanzpolitische Entscheidungen erforderlich.

Aus diesen Gründen sollen der vom Kanton gewährte finanzpolitische Handlungsspielraum genutzt werden und die bisherigen Bestimmungen auf städtischer Ebene (vgl. Art. 5 f., Art. 19 Abs. 3 und Anhang 2 aFHVO) ersatzlos gestrichen werden. Aufgrund der klaren Vorgaben von § 92 Abs. 2 für den maximal planbaren Aufwandüberschuss und von § 94 GG für die Berichterstattung sowie der rigiden Vorgaben von § 93 GG für den Fall eines Bilanzfehlbetrags ist der von Art. 122 Abs. 1 KV geforderte «gesunde Finanzhaushalt» auch ohne ergänzende städtische Vorgaben auf Dauer gewährleistet.

4. Vernehmlassung

Mit Schreiben der Finanzverwaltung vom 16. März 2021 wurde der Entwurf für die Totalrevision der FHVO allen Departementen, der Stadtkanzlei, dem Rechtskonsulenten des Stadtrats sowie der Finanzkontrolle, der Datenschutzstelle, der Ombudsstelle und den betroffenen Anstalten (AOZ, öffentlich-rechtliche Stiftungen) zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Dienstabteilungen wurden nicht direkt angeschrieben, sondern deren Einbezug (einschliesslich derer Rückmeldungen) erfolgte koordiniert durch die Departemente.

Während der Dauer der Vernehmlassung bis zum 23. April 2021 haben alle Departemente, die Stadtkanzlei und die Finanzkontrolle sowie die AOZ und die Stiftung PWG eine Stellungnahme abgegeben, wobei das Präsidial-, das Sicherheits- und das Sozialdepartement keine Einwände vorgebracht oder konkrete Hinweise zur Vorlage angeführt haben. Die Stadtkanzlei hat sich auf eine rechtsetzungstechnische Prüfung des Erlasses beschränkt. Sämtliche Rückmeldungen sind im Rahmen der Auswertung so weit als möglich und sinnvoll in die Bestimmungen der FHVO eingeflossen oder wurden in den Erläuterungen berücksichtigt. Der Rechtskonsulent hat die finale Vorlage abschliessend geprüft.

5. Erläuterungen der neuen Bestimmungen im Einzelnen

A. Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen materiell dem geltenden Recht, der bisherige Art. 1 wurde aber entsprechend den RL-Rechtsetzung (Rz. 160–163) auf zwei separate Artikel aufgeteilt und neu gegliedert.

Art. 1 Gegenstand

Art. 1 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 aFHVO.

Regelungsgegenstand dieser Verordnung ist die Haushaltsführung der Stadt Zürich. Wesentlich ist, dass die FHVO immer nur ergänzend zum übergeordneten Recht regelt. Entsprechend folgen ihre Gliederung und Zwischentitel konsequent der Systematik von GG und VGG.



5/18

Art. 2 Geltungsbereich

Art. 2 entspricht dem bisherigen Art. 1 Abs. 2 und 3 aFHVO.

Zu Abs. 1 und 2: Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Stadtverwaltung, einschliesslich ihrer Eigenwirtschaftsbetriebe, und grundsätzlich auch die Anstalten. Unter letztere fallen die AOZ und die öffentlich-rechtlichen Stiftungen (Kongresshaus-Stiftung, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich [PWG], Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich [SAW], Stiftung Einfach Wohnen [SEW], Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien [SWkF]). Für die Anstalten gilt der Vorbehalt von § 66 Abs. 3 GG, wonach die Bestimmungen über die politischen Gemeinden nur gelten, soweit sie mit den (statutarischen) Besonderheiten der Anstalt vereinbar sind.

Zu Abs. 3: Die Stadt hat die Globalbudgetierung per 1. Januar 2012 zwar definitiv, aber nicht flächendeckend eingeführt. Explizit verankert werden soll daher der Vorrang der Bestimmungen der GBVO für jene Organisationseinheiten, die gemäss Anhang 1 der GBVO mit Globalbudgets gesteuert werden. Für diese gilt die FHVO folglich nur subsidiär (v. a. für den Bereich der Investitionsrechnung). Für den Begriff «Organisationseinheit» wird auf die Erläuterungen zu Art. 3 verwiesen.

B. Grundsätze der Haushaltsführung

Die Bestimmungen dieses Abschnitts erfahren lediglich redaktionelle Anpassungen ohne materielle Änderungen.

Art. 3 Gliederung des Haushalts

Art. 3 konkretisiert § 85 Abs. 2 GG und entspricht materiell dem bisherigen Art. 2 aFHVO.

Gemäss § 85 Abs. 1 GG sind Budget und Jahresrechnung der Gemeinden nach Aufgaben und einem einheitlichen Kontenrahmen für die öffentlichen Haushalte zu gliedern. Dieser Kontenrahmen ist verbindlich und abschliessend in Anhang 1 der VGG geregelt und orientiert sich an den Vorgaben der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 für die Kantone und Gemeinden [HRM2], Anhänge A und B).

Die Gliederung des Haushalts nach Aufgaben (funktionale Gliederung) dient der einheitlichen und aufgabenbezogenen Erfassung von Aufwand und Ertrag (Erfolgsrechnung) sowie Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung) der Gemeinden. Sie ermöglicht Vergleiche zwischen den Gemeinden hinsichtlich der für die Erfüllung bestimmter Aufgaben (wie Bildung, Kultur, Sport und Freizeit, Ordnung und Sicherheit) verwendeten finanziellen Mittel.

Der Kontenrahmen ist ein Verzeichnis aller Konten für die Buchführung eines Haushalts. Er dient als Richtlinie für die Aufstellung des Kontenplans einer Gemeinde, bezweckt eine einheitliche Verbuchung von Geschäftsvorfällen und ermöglicht Vergleiche zwischen den Gemeinden hinsichtlich ihrer Vermögenslage (Finanzvermögen, Verwaltungsvermögen, Fremdkapital, Eigenkapital) sowie der Höhe von bestimmten Arten von Aufwänden und Erträgen (wie Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen, Finanzaufwand,



6/18

Fiskalertrag, Entgelte). Die funktionale Gliederung und der Kontenrahmen sind gesamtschweizerisch einheitlich ausgestaltet und orientieren sich an den Erfordernissen der Finanzstatistik von Bund und Kanton.

§ 85 Abs. 2 GG ermöglicht den Gemeinden, ihren Haushalt zusätzlich zur funktionalen Gliederung entsprechend ihrem organisatorischen Aufbau darzustellen (institutionelle Gliederung). Eine Gliederung und Darstellung von Budget und Jahresrechnung nach Organisationseinheiten hat sich aufgrund des komplexen Verwaltungsaufbaus der Stadt bewährt und soll entsprechend beibehalten werden. Die funktionale Gliederung wird für die Bedürfnisse der Finanzstatistik von Bund und Kanton erstellt.

Der Geltungsbereich von Art. 3 gilt uneingeschränkt für Organisationseinheiten, die in der gesamtschweizerischen Rechnung i. S. v. § 86 GG konsolidiert werden. Die (selbständigen) Anstalten sind mit Verweis auf Art. 2 Abs. 2 i. V. m. § 66 Abs. 3 GG in Bezug auf die Gliederung ihres Finanzhaushalts frei.

Änderungen zum bisherigen Recht: Redaktionell wird der bisherige Art. 2 Abs. 1 aFHVO entsprechend den RL-Rechtsetzung (Rz. 162) auf zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, denn dass die «*Abdeckung von zusätzlichen Informationsbedürfnissen des Gemeinderats sichergestellt*» sein muss, ist für den Stadtrat eine Selbstverständlichkeit und ist auch bereits durch die in GG, Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) und der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) verankerten allgemeinen Rechte des Parlaments und seiner Kommissionen und Mitglieder abgedeckt.

Art. 4 Einheit des Haushalts

Art. 4 ist eine neue Bestimmung und regelt den erweiterten Geltungsbereich der Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Stadtrats auf dem Gebiet des Finanzhaushaltrechts.

Gemäss § 86 GG muss die Rechnung einer Gemeinde über den gesamten Haushalt als Einheit geführt werden. Die Stadtverwaltung umfasst allerdings auch Organisationseinheiten, die dem Stadtrat nicht oder nur administrativ unterstellt sind. Mit Blick auf den Grundsatz der «Einheit des Haushalts» ist aber zwingend, dass ausnahmslos alle Organisationseinheiten die gleichen Vorgaben zum Finanzhaushaltrecht (einschliesslich der Bereiche «Risiko- und Versicherungsmanagement» sowie «Internes Kontrollsystem (IKS)») beachten.

Art. 4 stellt in diesem Kontext sicher, dass auch jene Organisationseinheiten die dem Stadtrat nicht oder nur administrativ unterstellt sind (wie die Institutionen 1000–1080, ohne 1015), die für den Zusammenzug aller Einzelrechnungen gleichen Vorgaben beachten. Dazu gehören auch die Ausführungsbestimmungen des Stadtrats imFHR, Risiko- und Versicherungsreglement (RVR, AS 172.160), IKS-Reglement (IKSR, AS 172.170).

Ausgenommen vom Geltungsbereich von Art. 4 sind die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie die Asyl-Organisation Zürich (AOZ), die Kongresshaus-Stiftung und die Wohnbaustiftungen (Kinderreiche, SAW, PWG und SEW), die vom Grundsatz der Einheit des Haushalts *nicht* erfasst sind. Diese Organisationen müssen folglich die erwähnten Reglemente des Stadtrats nicht beachten, können solches aber selbstredend auf freiwilliger Basis in ihren eigenen Regelwerken mittels Verweisen vorzusehen.



		Erlass	FHV	GBV	FH	RV	IKS
		AS-Nummer	611.10	611.10	611.11	172.16	172.17
		in Zuständigkeit von	G	G	ST	ST	ST
für die Organisationseinheiten (OE) anwendbar gestützt auf							
Einheit des Haushalts	Stadtverwaltung	Stadtrat direkt unterstellt OE 1015 / OE 1500 – 5560	Art. 2 ¹ FHVO	Art. 1 ² GBVO	Art. 2 FHR	Art. 1 RVR	Art. 1 IKSR
		Stadtrat nicht oder nur administrativ unterstellt OE 1000 – 1080, ohne OE 1015	Art. 2 ¹ FHVO	Art. 1 ² GBVO	Art. 4 FHVO	Art. 4 FHVO	Art. 4 FHVO
	Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten	Asyl-Organisation Zürich Kongresshaus-Stiftung Wohnbaustiftungen SAW, Kinderreiche, PWG, SEW	Art. 2 ² FHVO	Art. 1 AOZ-V	nicht anwendbar		

Art. 5 Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 5 FHVO konkretisiert § 88 Abs. 2 lit. b GG und entspricht unverändert dem bisherigen Art. 3 aFHVO.

Eigenwirtschaftsbetriebe (EWB) sind Verwaltungsbereiche, die nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden (§ 88 Abs. 1 GG). In Übereinstimmung mit dem Zweckbindungsverbot für Steuern (vgl. § 84 Abs. 1 GG), sollen EWB allein durch deren Erträge (wie Gebühren, Taxen, Verkaufserlöse, Mieterträge) und nicht (oder nur unter sehr restriktiven Bedingungen) aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden. Umgekehrt dürfen sie aufgrund des Kostendeckungsprinzips als Grundsatz auch keine Gewinne an den allgemeinen Gemeindehaushalt abliefern. Sie weisen daher einen geschlossenen Rechnungskreis auf (Saldo von Aufwand und Ertrag ist «0»), da die jährlichen Gewinne oder Verluste in die zugehörige Spezialfinanzierung eingelegt (Ertragsüberschuss) oder aus der Spezialfinanzierung entnommen (Aufwandüberschuss) werden. Unter Beachtung von § 7 VGG sind Einlagen aus Steuermitteln (Abs. 2) sowie Entnahmen (Abs. 3) in Ausnahmefällen allerdings möglich.

Als zentraler Grundsatz können EWB gemäss kantonalen Vorgaben nur im Verwaltungsvermögen gebildet werden, nicht aber im Finanzvermögen. Ansonsten unterscheiden sich EWB nicht von anderen Organisationseinheiten. Im Gemeindehaushalt und bei der Rechnungslegung gelten die gleichen Regeln.

Gemäss § 88 Abs. 2 GG hat die Gemeinde einen EWB zu errichten, wenn sie durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist (lit. a) oder wenn das Gemeindeparlament dies beschliesst (lit. b). Zur Schaffung vollständiger Transparenz werden im Anhang 1 der FHVO ausnahmslos alle Organisationseinheiten aufgeführt, die als EWB geführt werden. Die Aufzählung ist folglich je nach Rechtsgrundlage deklarativ (falls eine Rechtsgrundlage im übergeordneten Recht vorhanden ist) oder konstitutiv (falls Art. 5 FHVO selber die Rechtsgrundlage bildet). Da die Schaffung oder Aufhebung eines EWB immer direkte budgettechnische Auswirkungen für die betroffene Organisationseinheit hat, sind Anträge an den Gemeinderat auf Anpassung von Anhang 1 aus Effizienzgründen jeweils im Rahmen der Weisung zur Budgetvorlage oder zum Novemberbrief zu unterbreiten. Der bisherige Bestand an EWB in Anhang 1 wird unverändert



8/18

übernommen, einzig die Bezeichnung der Organisationseinheiten wird an jene gemäss Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (AS 172.110) angepasst.

Von EWB abzugrenzen sind andere Spezialfinanzierungen, wie das Führen von Fonds, die durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind (vgl. § 87 Abs. 2 lit. a und b GG). Zu dieser Kategorie zählen etwa der Schutzraumbautenfonds (2501) oder der Fonds des überkommunalen Strassennetzes (3501).

Art. 6 Liegenschaftsfonds

Art. 6 FHVO stützt sich auf § 8 VGG und entspricht materiell unverändert dem bisherigen Art. 4 aFHVO.

§ 8 VGG ermöglicht den Gemeinden die Schaffung von Liegenschaftsfonds (LSF). Damit wird bezweckt, dass Anteile von Mietzinseinnahmen aus vermieteten Wohn- oder Gewerbeliegenschaften im Gemeindehaushalt separat in einem Fonds verwaltet werden können, sodass diese Einnahmen auch tatsächlich (und unabhängig von der allgemeinen Finanzlage einer Gemeinde) zur Verfügung stehen, wenn werterhaltende Erneuerungen oder Unterhaltsarbeiten anstehen.

In Betracht kommen aber nur Liegenschaften mit Wohn- oder Gewerberäumen, die durch Dritte genutzt werden (§ 8 Abs. 1 VGG). Die Wohn- oder Gewerbeobjekte können Förder- (kommunale Wohnbaupolitik verschiedenster Ausrichtungen) oder Anlagecharakter haben und entsprechend können diese dem Verwaltungs- oder Finanzvermögen zugeteilt sein. Soweit es sich um Liegenschaften im Verwaltungsvermögen handelt, schliesst die Fondsführung die Schaffung eines EWB nicht aus.

Die Fondsmittel sind aus Einnahmen von Wohn- oder Gewerbeobjekten zu äufnen (§ 8 Abs. 3 VGG). Ein Fonds kann sich dabei auf eine oder mehrere Liegenschaften beziehen und die Fondsmittel stehen nur für die entsprechende Liegenschaft oder Liegenschaftengruppe zur Verfügung. Die Gemeinde darf die Mittel insbesondere nicht für andere Verwaltungsaufgaben einsetzen.

Entsprechend dem Zweck des LSF dürfen die Fondsmittel nur für werterhaltende Erneuerungen und allenfalls Unterhalt verwendet werden (§ 8 Abs. 4 VGG). Sie dürfen damit nicht der Vorfinanzierung künftig zu erbauender oder zu erwerbender Liegenschaften dienen (vgl. Antrag des Regierungsrats vom 29. Juni 2016 zur Genehmigung der VGG [Neuerlass], § 8 Abs. 4, S. 18, Amtsblatt Meldung-Nr. 00161303 [zit. Begründung VGG]).

Fondsentnahmen sind zusammen mit der Ausgabenbewilligung zu beschliessen (§ 8 Abs. 5 VGG). Obwohl werterhaltende Erneuerungen und Unterhalt im Regelfall gebundene Ausgaben darstellen dürften, ist bei Sanierungen von Liegenschaften der entsprechende Nachweis gleichwohl für jeden Einzelfall im konkreten Ausgabenbeschluss zu erbringen. Die Zuständigkeit für die Fondsentnahme folgt jener für die Ausgabenbewilligung. Der Beschluss selbst muss sowohl in den Erwägungen als auch im Dispositiv neben der Herleitung und der Bewilligung der für das Vorhaben erforderlichen gebundenen (oder neuen) Ausgaben auch explizit



9/18

die Bewilligung der Entnahme der Fondsmittel enthalten. Die blosser Erwähnung der Fonds-entnahmen in den Erwägungen allein reicht gemäss kantonalen Vorgaben nicht aus (vgl. Begründung VGG, S. 18).

Zu Abs. 1: Gemäss § 8 Abs. 2 VGG bedarf die Einrichtung von LSF einer Rechtsgrundlage in Form eines referendumsfähigen Gemeindeerlasses. Mit der Verankerung in Art. 6 Abs. 1 FHVO wird diese kantonale Vorgabe stufenkonform umgesetzt bzw. fortgeführt. Überdies wird in diesem Absatz der Finanzierungszweck festgelegt. Die Mittel der in der Stadt geführten LSF sollen nur zur Finanzierung von werterhaltenden Erneuerungen, nicht aber für den normalen Unterhalt verwendet werden.

Zu Abs. 2: Durch die Gemeinde neben dem Finanzierungszweck verbindlich zu regeln sind insbesondere der Finanzierungsgegenstand (Bezeichnung der Liegenschaften oder Liegenschaftengruppen), die Höhe der Einlagen (als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts), die Fondsbegrenzung (maximale Höhe der Fondsmittel) sowie die Modalitäten der Verzinsung.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorgaben kann entweder umfassend im Gemeindeerlass selber erfolgen oder darin nur im Grundsatz geregelt werden, verbunden mit der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeindevorstand. Vorliegend soll mit Art. 6 Abs. 2 FHVO der bisherige Mittelweg fortgeführt werden, indem der Gemeinderat zwar die Leitplanken vorgibt (lit. a–d), die konkrete Festlegung der (technischen) Einzelheiten aber an den Stadtrat delegiert. Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 17–21 FHR gelten unverändert weiter.

C. Finanz- und Aufgabenplan

Art. 7 Inhalt

Art. 7 FHVO konkretisiert § 95 Abs. 2 GG und entspricht materiell unverändert dem bisherigen Art. 7 aFHVO. Entsprechend den RL-Rechtsetzung (Rz. 162) wird die Bestimmung aber neu auf zwei Absätze aufgeteilt.

Zweck, Inhalt und Zuständigkeiten für die Erstellung des Finanz- und Aufgabenplans (FAP) sind bereits in den §§ 95 und 96 GG abschliessend geregelt. Den Gemeinden verbleibt aber die Festlegung der konkreten Anzahl von Plan- und Vergleichsjahren ihres FAP.

Für die Stadt soll der FAP analog heutiger Praxis das kommende Budgetjahr sowie die drei darauffolgenden Planjahre umfassen. Als Vergleich werden weiterhin die Werte des laufenden Budgetjahrs und des letzten Rechnungsjahrs abgebildet. Damit wird die Vorgabe von § 95 Abs. 2 GG eingehalten. Zusätzliche Planjahre führten zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand bei den Organisationseinheiten, ohne dass die zusätzlichen, mit grossen Unsicherheiten behafteten Zahlen einen echten Mehrwert darstellen würden.

D. Budget

Art. 8 Budgetvorlage a. Verfahren

Art. 8 FHVO konkretisiert § 101 Abs. 3 GG und entspricht materiell dem bisherigen Art. 8 aFHVO.



10/18

Zu Abs. 1 und 2: Gemäss § 101 Abs. 3 GG muss das Budget einer Gemeinde bis zum Ende des Vorjahres durch das Budgetorgan beschlossen sein. Eine Verabschiedung der Budgetvorlage durch den Stadtrat im September und deren Ergänzung mit Nachträgen bis Mitte November (Novemberbrief) entspricht der bisherigen Regelung und bewährten Praxis. Dabei handelt es sich um Ordnungsfristen.

Zu Abs. 3: Da auch die Budgets der Anstalten (AOZ, öffentlich-rechtliche Stiftungen) im Budgetbuch der Stadt abgebildet werden, müssen für diese Institutionen die gleichen Fristen gelten. In Bezug auf die materielle Behandlung der Anstaltsbudgets durch den Stadtrat und den Gemeinderat greift der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 FHVO mit Verweis auf § 66 Abs. 3 GG.

Änderungen zum bisherigen Recht: Redaktionell wird der bisherige Art. 8 Abs. 1 aFHVO entsprechend den RL-Rechtsetzung (Rz. 162) auf zwei Absätze aufgeteilt. Der bisherige Abs. 2 wird neu unverändert zu Abs. 3. Zur besseren Abgrenzung zu den Nachtragskrediten (vgl. Art. 10 f.), wird die Marginalie mit «Budgetvorlage» ergänzt.

Art. 9 b. Differenzbegründungen

Art. 9 FHVO konkretisiert § 101 Abs. 1 GG und entspricht materiell den bisherigen Art. 9 und 10 aFHVO.

Gemäss § 101 Abs. 1 GG hat der Stadtrat die Budgetvorlage zu erstellen und dabei gegenüber dem Budgetorgan insbesondere die wesentlichen Veränderungen zum Budget des Vorjahres zu begründen. Für die Umschreibung der «Wesentlichkeit» soll weiterhin auf die bisher geltenden Toleranzmargen abgestützt werden.

Änderungen zum bisherigen Recht: Zwecks Übersichtlichkeit werden die bisher in Art. 9 lit. a–e aFHVO verankerten Schwellenwerte in den neuen Anhang 2 verschoben und dort tabellarisch aufgelistet. Weiter werden die bisherigen Art. 9 und 10 aFHVO zusammengelegt und neu wie folgt strukturiert: In Art. 9 Abs. 1 findet sich der Grundsatz (mit Verweis auf Anhang 2) und in den folgenden Absätzen die Erleichterungen (Abs. 2) und Ausnahmen (Abs. 3) von der Begründungspflicht. In Art. 9 Abs. 3 lit. d wurde sodann die bereits heute bestehende Praxis zur «Erstattung von Entschädigungen und Lohnkosten durch Sozialversicherungen» kodifiziert.

Art. 10 Nachtragskredite a. Verfahren

Dem zentralen Grundsatz, dass die FHVO nur ergänzend zu übergeordnetem Recht regelt, soll noch konsequenter als bisher gefolgt werden. Und da die unterjährige Ergänzung des Budgets mittels Nachtragskrediten bereits durch § 115 Abs. 1 GG (Voraussetzungen) und § 115 Abs. 2 i. V. m. § 101 GG (Zuständigkeiten) sowie § 115 Abs. 3 GG (Ausnahmen und Erleichterungen) abgedeckt ist, sollen vorliegend nur städtische Besonderheiten geregelt werden.

Zu Abs. 1: Die bewährte (und bisher in Art. 32 FHR geregelte) Praxis, wonach dem Gemeinderat die Nachtragskredite grundsätzlich in zwei Sammelvorlagen jeweils im Mai und im September unterbreitet werden, soll neu stufengerecht in Art. 10 Abs. 1 verankert werden. Bei den Terminvorgaben handelt es sich um Ordnungsfristen. Wie bisher können dem Gemeinderat in Ausnahmefällen auch weiterhin einzelne Nachtragskredite ausserhalb der Sammelvorlagen



11/18

beantragt werden, so z. B. in Zusammenhang mit Vorlagen für Verpflichtungskredite in der Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Gemeinde sowie zeitgleich mit Vorlagen zu parlamentarischen Vorstössen. Art. 32 FHR kann in der Folge ersatzlos aufgehoben werden. Gegenüber der geltenden Praxis bedeutet dies folglich keine inhaltliche Änderung.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht materiell dem bisherigen Art. 13 aFHVO. Sie konkretisiert die quantitative und qualitative Bindung im Sinne der Budgetgrundsätze nach § 98 GG. Im Unterschied zum «einfachen» Nachtragskredit wird bei der Kreditübertragung nicht nur eine Budgetposition erhöht, sondern gleichzeitig auch mindestens eine andere Budgetposition reduziert. Zwischen der zu erhöhenden und der zu reduzierenden Budgetposition muss dabei (wie nach bisheriger, durch die Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats [RPK] mitgeprägter Praxis) ein hinreichender «sachlicher Zusammenhang» bestehen und die Erhöhung und die Reduktion müssen sich betragsmässig entsprechen. Übertragungen zwischen verschiedenen Organisationseinheiten bleiben wie unter bisherigem Recht möglich, sofern der sachliche Zusammenhang gewahrt bleibt. Nicht unter Kreditübertragungen fällt die Umlagerung von Budgetmitteln innerhalb der gleichen Sammelposition.

Exkurs: Ausnahmen und Erleichterung zur Einholung von Nachtragskrediten

Wie gemäss bisheriger Verwaltungspraxis muss auch weiterhin nicht für jede Überschreitung ein Nachtragskredit beantragt werden, sondern immer nur dann, falls die Toleranzmarge gemäss Anhang 2 überschritten wird. Dies leitet sich aus dem entsprechenden Verweis in der Bestimmung zu den Differenzbegründungen in der Jahresrechnung ab (vgl. dazu Art. 18).

Weiter werden auch Positionen auf der Ertragsseite der Erfolgsrechnung oder Positionen auf der Einnahmenseite der Investitionsrechnung unterjährig wie bisher nicht nachgeführt. Zusätzliche Erträge und Mehreinnahmen bleiben folglich unterjährig unberücksichtigt und werden erst in der Jahresrechnung ausgewiesen und allenfalls begründet (vgl. dazu Art. 18).

Ebenso bleibt die in § 115 Abs. 3 lit. a GG vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Einholung eines Nachtragskredits in Fällen, in denen die Überschreitung des Budgetkredits betragsmässig durch den Verpflichtungskredit gedeckt ist, weiterhin durch Art. 33 FHR eingeschränkt. Aufgrund von Umfang und Detailierungsgrad sowie der damit verbundenen Komplexität des städtischen Budgets sind solche Kreditüberschreitungen (ohne formellen Nachtragskredit) nur dann zulässig, wenn die betroffene Budgetposition als Einzelposition in der Investitionsrechnung geführt wird. Bei budgetierten Sammelpositionen kann ein (drohendes) Überschreiten regelmässig durch Umlagerungen (d. h. durch Verzicht oder Aufschub anderer budgetierter Vorhaben im laufenden Budgetjahr) kompensiert werden. Ist dies nicht möglich oder reichen die Mittel einer Sammelposition dennoch nicht aus, so ist entsprechend den allgemeinen Regeln für Nachtragskredite zu verfahren.

Art. 11 b. Dringlichkeit

Art. 11 FHVO konkretisiert § 115 Abs. 3 lit. b GG und entspricht materiell dem bisherigen Art. 12 aFHVO.

Zu Abs. 1: Grundsätzlich fällt die Beschlussfassung über einen Nachtragskredit in die Zuständigkeit des Gemeinderats als Budgetorgan. Nur ausnahmsweise soll der Stadtrat i. S. v.



12/18

§ 115 Abs. 3 lit. b GG anstelle des Gemeinderats einen solchen Beschluss fassen dürfen. Voraussetzung hierfür ist (wie bisher), dass ein Aufschub des Entscheids für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte. Im jeweiligen Stadtratsbeschluss muss daher – immer bezogen auf den konkreten Einzelfall – folgender Nachweis erbracht werden:

- Der Nachteil bei einem Zuwarten (entweder bis zur nächsten Sammelvorlage oder bis zum nächsten ordentlichen Budget) muss dargelegt werden und dieser darf im Nachhinein auch nicht wieder einfach zu beseitigen sein.
- Im Sinne einer Güterabwägung muss aufgezeigt werden, dass der Nachteil bei einem Zuwarten unverhältnismässig wäre. Dabei muss immer eine gesamtstädtische Perspektive eingenommen werden und die Argumentation darf nicht einzig auf die Interessen einer einzelnen Organisationseinheit abgestützt sein.
- Als implizites weiteres Kriterium darf der Grund für die Dringlichkeit nicht durch die Verwaltung selbst herbeigeführt sein. Konkret ist in Bezug auf dieses Kriterium darzulegen, warum die fehlende Budgetposition dem Gemeinderat nicht auf ordentlichem Weg mit dem Novemberbrief oder der letzten Sammelvorlage beantragt werden konnte.

Zu Abs. 2: Die RPK wird wie unter bisherigem Recht unverzüglich durch den Stadtrat informiert. Diese Informationspflicht wird mit der Zustellung des entsprechenden (dringlichen) Stadtratsbeschlusses erfüllt.

Zu Abs. 3: In formeller Hinsicht müssen auch die vom Stadtrat als dringlich erklärten Nachtragskredite durch das Budgetorgan nachgeführt werden. Entsprechend ist der Gemeinderat zeitnah mit der nächsten Sammelvorlage der Nachtragskreditbegehren oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung zu ersuchen. Entsprechend versteht es sich von selbst, dass in jenen Fällen, in denen noch eine Sammelvorlage bevorsteht, nicht bis zum Abschluss der Jahresrechnung zugewartet wird. Eine Nichtgenehmigung hätte allerdings keine rechtsverbindliche Wirkung, sondern vielmehr den Charakter einer politischen Missbilligung. Fällt der Genehmigungsentscheid im Rahmen einer Sammelvorlage negativ aus, so ist die daraus resultierende Budgetüberschreitung mit der Jahresrechnung (erneut) zu begründen.

E. Ausgaben und Anlagen

Da sich die Zuständigkeit für die Kreditbewilligung nach der Höhe der Ausgabe bestimmt, kommt der Berechnung bzw. Bemessung der Ausgabe eine grosse Bedeutung zu. § 110 Abs. 1 GG stellt den Grundsatz auf, dass alle neuen Ausgaben, die demselben Zweck dienen, zusammenzurechnen sind. Der Kreditbetrag bestimmt sich nach der Höhe der Gesamtkosten. Dabei gilt im Regelfall das Bruttoprinzip, d. h. allfällige Einnahmen oder Drittleistungen können nur unter strengen Voraussetzungen in Abzug gebracht werden (§ 110 Abs. 2 GG). Durch § 110 GG nicht erfasst sind die gebunden Ausgaben gemäss § 103 Abs. 1 GG, die folglich im Rahmen des sog. Kredit- oder Ausgabenplittings ebenfalls in Abzug gebracht werden können (Markus Rüssli, Kommentar GG, § 110 N. 1 u. 13).



13/18

Da die Festlegung der Berechnungsmodalitäten eine unmittelbare Auswirkung auf das Finanzreferendum als zentrales Instrument der Demokratie hat, sollen in Abschnitt E der nach geltendem Recht für die Zürcher Gemeinden nicht mehr ausdrücklich definierte Ausgaben- und Anlagenbegriff (vgl. Art. 12) sowie die konstante Verwaltungspraxis zur Ermittlung der massgeblichen Kreditsumme (vgl. Art. 13) und zur Preisstandklausel (vgl. Art. 14) stufengerecht verankert werden.

Art. 12 Begriffe

Art. 12 ist eine neue Bestimmung und kodifiziert die geltende Praxis.

Zu Abs. 1: Die rein deklaratorische Begriffsdefinition von «Ausgabe» steht im Einklang mit dem übergeordnetem Recht und der Rechtsprechung. Insbesondere für die finanzrechtliche Qualifikation von «Bürgschaften und Eventualverpflichtungen» fehlt heute für die Zürcher Gemeinden – im Gegensatz zum bis Mitte 2019 geltenden kantonalen Recht¹ – eine vergleichbare explizite Bestimmung. Der Wortlaut von Art. 12 orientiert sich an den Bestimmungen für den Finanzhaushalt des Kantons gemäss § 34 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und § 29 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2). Die Aufzählung ist als nicht abschliessend zu betrachten und lässt entsprechend Raum für künftige Entwicklungen aufgrund übergeordneter Vorgaben und der Rechtsprechung.

Zu Abs. 2: Keine Ausgaben stellen reine Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens in Form von Anlagegeschäften dar. Finanztechnisch handelt es sich dabei um einen Aktivtausch in der Bilanz, bei welchem das Finanzvermögen ungeschmälert erhalten bleibt. Ebenfalls keine Form von Ausgaben stellt die Tilgung von Schulden (d. h. die Reduktion von Fremdkapital) dar. Finanztechnisch führt dieser Vorgang zu einer Bilanzverkürzung, indem zwar das (Brutto-)Finanzvermögen reduziert wird, gleichzeitig aber auch das Fremdkapital auf der Passivseite abgebaut wird. Durch die Schuldentilgung bleibt das bilanzierte Netto-Finanzvermögen folglich unverändert. Dieser Vorgang stellt das Gegenteil einer Kapitalaufnahme dar, für die der Stadtrat künftig gemäss auf in Art. 90 lit. e GO vom 13. Juni 2021 (nGO, vgl. GR Nr. 2019/355) explizit verankerte Kompetenz abschliessend zuständig ist.

Art. 13 Kreditsumme

Art. 13 konkretisiert § 15 VGG und entspricht teils dem bisherigen Art. 14 aFHVO. Neu kodifiziert diese Bestimmung aber auch weitere wichtige Grundsätze der geltenden Praxis.

Zu Abs. 1 lit. a: § 15 Abs. 1 VGG regelt den Inhalt eines Verpflichtungskredits i. S. v. § 106 GG. Im Gegensatz zum bis Mitte 2019 geltenden kantonalen Recht² erwähnt die Aufzählung in § 15 Abs. 1 lit. a – f VGG die wichtige Position der Projektierungskosten nicht mehr. Gemäss Begründung des Regierungsrats (Begründung VGG, S. 108) sollen die Gemeinden die Projektierungskosten für ein Vorhaben künftig nicht mehr mit dem späteren Ausführungskredit zusammenrechnen müssen. Nach Auskunft des Gemeindeamts dürfen die Gemeinden die

¹ Vgl. § 4 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 (VGH, LS 133.1), aufgehoben per 30. Juni 2019.

² Vgl. § 2 VGH, aufgehoben per 30. Juni 2019.



14/18

Projektierungskosten aber weiterhin in den Verpflichtungskredit einrechnen. Dies ist zulässig, weil die Aufzählung in § 15 Abs. 1 VGG als nicht abschliessend zu verstehen ist und sich durch die Zusammenrechnung von Projektierungs- und Ausführungskredit die massgebliche Kreditsumme erhöht und das Finanzreferendum dadurch gestärkt wird. Die Einrechnung der Projektierungskosten vereinfacht und erleichtert die verwaltungsinternen Abläufe für die Bewilligung, Überwachung und Abrechnung von Verpflichtungskrediten erheblich. Entsprechend hat der Stadtrat bereits im April 2018 (mit Blick auf den Budgetprozess 2019) vorentschieden, dass er an der bisher bewährten Praxis festhalten will und den entsprechenden Grundsatz später auch formell in Art. 37 FHR verankert. Wie bisher sind Aufwendungen für Varianten- und Machbarkeitsstudien, für Evaluationen und Vorstudien von der Zusammenrechnungspflicht mit dem (späteren) Projektierungs- und Ausführungskredit ausgenommen. Im Zuge der vorliegenden Totalrevision soll diese Bestimmung stufengerecht in der FHVO verankert werden. Art. 37 FHR kann in der Folge ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Abs. 1 lit. b: Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 14 aFHVO. Gemäss § 15 Abs. 1 VGG umfasst der Verpflichtungskredit alle für das geplante Vorhaben anfallenden Aufwendungen, insbesondere auch die wesentlichen Eigenleistungen einer Gemeinde (lit. e). Es bleibt aber den Gemeinden überlassen, ab welcher Betragsgrenze Eigenleistungen als wesentlich zu betrachten und damit in den Verpflichtungskredit einzurechnen sind. Im Lichte dieser kantonalen Bestimmung können Eigenleistungen grundsätzlich nur dann als wesentlich betrachtet werden, wenn sie Ausgabencharakter haben. Ein solcher ist anzunehmen, wenn die Eigenleistungen zu einer Verminderung des städtischen Finanzvermögens führen. Anderer, nicht ausgabenrelevanter Aufwand ist kreditrechtlich grundsätzlich unbeachtlich. Darüber hinaus muss die Ausgabe aus verwaltungsökonomischen Gründen auch in ihrer Höhe eine gewisse Relevanz für den städtischen Finanzhaushalt aufweisen, um als «wesentlich» im Sinne von § 15 Abs. 1 lit. e VGG zu gelten. Dieser Schwellenwert liegt gemäss langjähriger und gefestigter Verwaltungspraxis der Stadt bei Fr. 100 000.– und soll für die Ausgaben zulasten der *Erfolgsrechnung* auf dieser Höhe beibehalten werden.

Neu hingegen sollen alle aktivierbare Eigenleistungen (zulasten der *Investitionsrechnung*) vollständig und ohne Untergrenze und ungeachtet ihres Ausgabencharakters in die zu bewilligende Kreditsumme eingerechnet werden. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis im Bereich der Infrastrukturbauten kodifiziert, namentlich im Hoch- und Tiefbau sowie im Versorgungs- und Entsorgungsbereich (Wasser, Strom, Wärme, Abwasser, Abfall, Öffentlicher Verkehr). Die Frage der Aktivierbarkeit von Aufwendungen richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorgaben zur Bilanzierung (vgl. § 130 GG, §§ 20 f. und 30 Abs. 3 VGG sowie Art. 62 und 68 FHR). Der neue Art. 13 Abs. 1 lit. b ändert somit nichts in Bezug auf die generellen Vorgaben zur Aktivierungspflicht und auch nicht in Bezug auf die Thematik «Interne Leistungsverrechnung» oder «Leistungserfassung». Es gilt folglich der Grundsatz: *Wenn* Eigenleistungen aktiviert werden (müssen), *dann* sind sie in die zu bewilligende Kreditsumme einzurechnen.

Zu Abs. 2 lit. a: Diese Bestimmung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben zulasten von bewilligten Rahmenkrediten ist neu. Wie eingangs zu Abschnitt E ausgeführt, ist die in § 110 GG verankerte Zusammenrechnungspflicht zentral für die Ermittlung der Zuständigkeit und Abzüge nach



15/18

dem Nettoprinzip sind an strenge Voraussetzungen geknüpft. Damit die Mittel aus Rahmenkrediten nach dem Nettoprinzip in Abzug gebracht werden können, gelten zwingend die folgenden drei kumulativen Voraussetzungen:

- Erstens muss der betroffene Rahmenkredit zwingend von den Stimmberechtigten als oberstes Organ der Gemeinde bewilligt sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Zustimmung der Stimmberechtigten im Rahmen eines obligatorischen Referendums gemäss Art. 10 lit. d GO (bzw. Art. 35 Abs. 1 lit. a nGO) oder eines fakultativen Referendums gemäss Art. 12 GO (bzw. Art. 36 nGO) erfolgte. Unzulässig sind folglich Abzüge zulasten von Rahmenkrediten, die einzig vom Gemeinderat (oder hypothetisch von einer tieferen Instanz) bewilligt wurden, ohne nachgelagerte Volksabstimmung.
- Zweitens muss für die Stimmberechtigten im Rahmen der Beschlussfassung über eine solche Vorlage die Abzugsfähigkeit explizit vorgesehen sein. Ebenso ist der Zusammenhang in Bezug auf die spätere Bewilligung von Verpflichtungskrediten herzustellen und die Auswirkungen auf das Finanzreferendum müssen explizit erläutert werden. Nur so wird die Schaffung der erforderlichen Transparenz sichergestellt.
- Drittens muss die Zuständigkeit für die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite ausnahmslos gewahrt bleiben. In jenen Fällen, in denen diese Kompetenz von den Stimmberechtigten an den Gemeinderat übertragen wurde, kann nur dieser einen Abzug i. S. v. Art. 13 Abs. 2 lit. a beschliessen. In Fällen, in denen diese Kompetenz von den Stimmberechtigten an den Stadtrat übertragen wurde, können sowohl der Stadtrat selber wie auch der Gemeinderat (auf Antrag des Stadtrats) über einen solchen Abzug beschliessen.

Zu Abs. 2 lit. b: Einer der wichtigsten Anwendungsfälle des Nettoprinzips i. S. v. § 110 GG betrifft die Ausgaben für den öffentlichen Personenverkehr. Gemäss § 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) sind die zur Erfüllung des Transportauftrags notwendigen Investitionen für den öffentlichen Verkehr Aufgabe der einzelnen Transportunternehmungen. In der Stadt Zürich, wo die Verkehrsbetriebe (VBZ) als unselbständige Anstalt ausgestaltet sind, obliegt diese Aufgabe der Stadt selbst. Solche Investitionen sind, soweit Ersatzinvestitionen in Frage stehen, in der Regel gebundene Ausgaben. Wenn es jedoch um Erneuerungsinvestitionen geht, bei denen gemäss § 103 GG in sachlicher Hinsicht ein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht, ist auch im Anwendungsbereich von § 3 PVG von neuen Ausgaben auszugehen. Gemäss § 25 Abs. 1 PVG ersetzt der Verkehrsverbund jedoch den Betriebsaufwand, welcher der Transportunternehmung (also der Stadt) aus den Leistungen für den Verkehrsverbund entsteht, soweit er diese Leistungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Betriebsführung anerkennt. Damit kann in diesem Umfang von Nettokosten ausgegangen werden, soweit eine entsprechende Kostengutsprache vorliegt.

Zu Abs. 3: Die Umschreibung und Abgrenzung von Eigenleistungen ist sehr komplex. Entsprechend soll der Gemeinderat in der FHVO den Grundsatz sowie den betragsmässigen Schwellenwert festlegen, die konkrete Festlegung der (technischen) Einzelheiten und Ausnahmen aber wie bisher an den Stadtrat delegieren. Damit bleibt die Rechtsgrundlage für den geltenden Art. 38 FHR bestehen.



Art. 14 Preisstandklausel

Art. 14 ist eine neue Bestimmung und kodifiziert die heutige Verwaltungspraxis.

Gemäss langjähriger und konstanter Verwaltungspraxis können Kreditbeschlüsse mit Teuerungsklauseln versehen werden. Eine entsprechende, bis Mitte 2019 geltende Bestimmung im kantonalen Recht³ wurde nicht in das neue Gemeinderecht übernommen. Aufgrund der Bedeutung für das Finanzreferendum soll daher zur Schaffung von Rechtssicherheit analog § 38 Abs. 4 CRG für den kantonalen Finanzhaushalt auch auf städtischer Ebene die erforderliche formelle Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Enthält der Kreditbeschluss eine Teuerungs- oder Währungsklausel, erhöht oder vermindert sich die Kreditsumme automatisch im Ausmass der Index- oder Kursveränderung. Solche teuerungs- oder währungsbedingten Mehrkosten fallen somit für die Berechnung der Ausgabenhöhe und damit für die Referendumsunterstellung nicht in Betracht. Sie gelten vielmehr als mitbewilligt, ohne dass die Mehrkosten im Beschlusszeitpunkt quantifiziert vorliegen. Bei einem Rückgang des massgeblichen Indexes oder Wechselkurses hingegen reduziert sich die bewilligte Kreditsumme automatisch. In Kreditbeschlüssen zur Ausrichtung von indexierten, wiederkehrenden Beiträgen an Dritte empfiehlt sich folglich eine explizite Regelung, wie im Falle von Perioden mit negativer Jahresteuern zu verfahren ist.

Im Hinblick auf das Gebot einer möglichst unverfälschten Stimmabgabe von Parlamentsmitgliedern und Stimmberechtigten hat die Berechnung des Kredits jedoch so genau wie möglich zu erfolgen, weshalb die Kreditsumme für den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Stadtrats jeweils auf den letztbekanntesten Preisstand aufzurechnen oder herabzusetzen und der massgebliche Preisstand im Dispositiv anzugeben ist (vgl. Art. 43 Abs. 2 und 3 FHR).

Auf die verbindliche Vorgabe eines konkreten Index wird bewusst verzichtet, es ist aber jeweils ein anerkannter branchenspezifischer Teuerungsindex zu wählen (vgl. Art. 43 Abs. 1 FHR). In der Regel sind dies im Bereich des Hochbaus der «Zürcher Index der Wohnbaupreise» und bei den Beiträgen an Dritte (Subventionen) der «Zürcher Index der Konsumentenpreise».

Art. 15 Erwerb von Finanzliegenschaften

Art. 15 entspricht materiell unverändert Art. 14^{bis} aFHVO.

Die bisherige Regelung wurde im Rahmen der Motion GR Nr. 2018/2 «Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften, Teilrevision Gemeindeordnung, Abschreibung Motion GR Nr. 2018/2» auf entsprechenden Antrag der vorberatenden Spezialkommission des Gemeinderats geschaffen. Die Vorlage wurde von den Stimmberechtigten am 27. September 2020 angenommen und vom Stadtrat – nach erfolgter Genehmigung der Teilrevision von Art. 41 lit. m GO durch den Regierungsrat (vgl. RRB Nr. 218/2021) – per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt (vgl. STRB Nr. 428/2021).

Gemäss neuer Kompetenzordnung ist der Stadtrat künftig direkt gestützt auf § 117 GG und damit abschliessend für den Erwerb von Finanzliegenschaften zuständig. Aktuell gilt für solche

³ Vgl. § 3 VGH, aufgehoben per 30. Juni 2019.



17/18

Transaktionen in der Zuständigkeit des Stadtrats noch eine Obergrenze von 2 Mio. Franken, ausser das betreffende Erwerbsgeschäft dulde keinen Aufschub. Als Korrektiv für diese Kompetenzverschiebung muss der Stadtrat künftig im Nachgang zu einem solchen Anlagegeschäft detaillierte Informations- und Dokumentationspflichten (*vgl. Abs. 1 und 2*) erfüllen. *Abs. 3* stipuliert sodann eine grundsätzliche Übertragungspflicht neu erworbener Finanzliegenschaften innert vier Jahren ins Verwaltungsvermögen. Erfolgt der Landerwerb primär aus strategischen Gründen und ist innert der 4-jährigen Frist noch kein konkreter Verwaltungszweck ersichtlich, muss der Stadtrat dem Gemeinderat über solche Ausnahmefälle einen Bericht erstatten.

Art. 16 Kreditabrechnungen

Art. 16 ist neu und kodifiziert die geltende Praxis.

Die Bestimmung stellt wie bisher sicher, dass der Stadtrat die Einzelheiten zu den Kreditabrechnungen i. S. v. § 112 Abs. 2–4 GG nach Anhörung der Finanzkontrolle erlässt. Bei Erlass der geltenden Ausführungsbestimmungen in Art. 50–56 FHR wurde dieser Grundsatz bereits berücksichtigt.

F. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Art. 17 Verfahren

Art. 17 entspricht materiell unverändert Art. 15 aFHVO. Die Bestimmung konkretisiert die §§ 128 und 134 GG.

Zu Abs. 1: Gemäss § 128 Abs. 1 und 2 GG erstellt der Gemeindevorstand die Jahresrechnung und diese muss vom Gemeindeparlament innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres genehmigt werden. Ein analoges Verfahren mit gleicher Frist gilt für die Erstellung und Genehmigung des Geschäftsberichts (*vgl. § 134 Abs. 1 und 2 GG*). Daher sollen die Fristen (wie jene für die Budgetvorlage) auch für die Überweisung des Rechnungs- und Geschäftsberichts an den Gemeinderat auf Stufe FHVO verankert werden.

Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Stadtrat und Überweisung an den Gemeinderat bis spätestens Ende März des Folgejahres (und des Geschäftsberichts bis Ende April des Folgejahres) entspricht der bisherigen Regelung und bewährten Praxis. Dabei handelt es sich um Ordnungsfristen.

Zu Abs. 2: Da auch die Jahresrechnungen der Anstalten (AOZ, öffentlich-rechtliche Stiftungen) im Rechnungsbuch der Stadt abgebildet werden, müssen für diese Institutionen die gleichen Fristen gelten. In Bezug auf die materielle Behandlung von Jahresrechnung und Geschäftsbericht der Anstalten durch den Stadtrat und den Gemeinderat greift der Vorbehalt von Art. 2 Abs. 2 FHVO mit Verweis auf § 66 Abs. 3 GG.

Art. 18 Differenzbegründungen

Art. 18 konkretisiert § 120 GG und entspricht materiell dem bisherigen Art. 16 aFHVO.



18/18

Die Begründungspflicht gemäss Art. 18 umfasst sowohl die Abweichungen auf der Aufwand- und Ausgabenseite als auch auf der Ertrags- und Einnahmeseite von Erfolgs- und Investitionsrechnung. Die massgebliche Abweichung wird durch Addition des bewilligten Budgets und den (unterjährig) durch den Gemeinderat bewilligten Nachtragskrediten und anschliessender Subtraktion des in der Jahresrechnung ausgewiesenen Betrags ermittelt. Durch den Stadtrat dringlich bewilligte Nachtragskredite dürfen nur berücksichtigt werden, wenn diese vom Gemeinderat nachträglich formell genehmigt worden sind. Überschreitet die so ermittelte Differenz die Toleranzmargen gemäss Anhang 2, muss das Über- oder Unterschreiten in der Jahresrechnung begründet werden.

G. Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das aufzuhebende bisherige Recht umfasst einzig die vollständige Aufhebung der bisherigen Finanzhaushaltverordnung vom 21. März 2018 (AS 611.101).

Art. 20 Inkrafttreten

Die neue FHVO soll am 1. Januar 2022 und damit zeitgleich mit der neuen Gemeindeordnung und der neuen GBVO in Kraft treten. Der Erlass von Übergangsrecht ist nicht erforderlich.

6. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Weil die totalrevidierte FHVO in die Amtliche Sammlung Eingang findet, muss die Anwendung des Leitfadens für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts geprüft werden (Art. 2 Satz 1 RFA-Leitfaden). Gemäss Art. 3.1 RFA-Leitfaden soll die RFA die voraussichtliche Belastung für die KMU bei neuen Erlassen so gering wie möglich halten.

Die totalrevidierte FHVO entfaltet keine unmittelbare Aussenwirkung auf KMU, deshalb ist eine allgemeine Betrachtung der Folgen und der Verhältnismässigkeit nicht notwendig (vgl. Art. 3.2 RFA-Leitfaden).

7. Zuständigkeit

Gestützt auf § 4 Abs. 2 GG und Art. 41 lit. I GO ist der Gemeinderat für die Totalrevision der FHVO zuständig.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Es wird eine Finanzhaushaltverordnung (FHVO) gemäss Beilage (datiert vom 24. Juni 2021) erlassen.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2021/292

24. Juni 2021

Finanzhaushaltverordnung (FHVO)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2021²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Haushaltsführung der Stadt.

Gegenstand

Art. 2 ¹ Diese Verordnung gilt für die gesamte Stadtverwaltung.

Geltungsbereich

² Für die Anstalten gilt sie unter Vorbehalt von § 66 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG)³.

³ Für Organisationseinheiten, die mit Globalbudgets gesteuert werden, gehen die Bestimmungen der Globalbudgetverordnung (GBVO)⁴ vor.

B. Grundsätze der Haushaltsführung

Art. 3 ¹ Die Gliederung von Budget und Jahresrechnung erfolgt nach Organisationseinheiten (institutionelle Gliederung).

Gliederung des Haushalts

² Sie entspricht dem einheitlichen Kontenrahmen gemäss Anhang 1 der Gemeindeverordnung (VGG)⁵.

Art. 4 Alle Organisationseinheiten, deren Rechnungen dem Grundsatz der Einheit des Haushalts i. S. v. § 86 GG unterstehen, beachten die Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Stadtrats zum:

Einheit des Haushalts

¹ AS 101.100, entspricht Art. 54 Abs. 2 lit. e GO vom 13. Juni 2021.

² STRB Nr. 653 vom 24. Juni 2021.

³ vom 20. April 2015, LS 131.1.

⁴ vom ... [Totalrevision, GR Nr. 2021/293], AS 611.102.

⁵ vom 29. Juni 2016, LS 131.11.

- a. Finanzhaushalt⁶;
- b. Risiko- und Versicherungsmanagement⁷;
- c. Internen Kontrollsystem (IKS)⁸.

Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 5 Die Organisationseinheiten gemäss Anhang 1 werden als Eigenwirtschaftsbetriebe i. S. v. § 88 GG geführt.

Liegenschaftsfonds

Art. 6 ¹Die Organisationseinheiten können für werterhaltende Erneuerungen Liegenschaftsfonds i. S. v. § 8 VGG führen.

²Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die Organisationseinheiten, die Liegenschaftsfonds führen;
- b. die Liegenschaftengruppen, für die ein Fonds geführt wird;
- c. die Höhe der jährlichen Einlagen sowie die maximale Höhe der Gesamteinlagen als Prozentsatz des Gebäudeversicherungswerts;
- d. Gegenstand und Modalitäten der internen Verzinsung.

C. Finanz- und Aufgabenplan

Inhalt

Art. 7 ¹Der Finanz- und Aufgabenplan i. S. v. § 95 GG wird jährlich für das kommende Budgetjahr und die drei folgenden Planjahre erstellt.

²Als Vergleich werden die Werte des laufenden Budgetjahres und des letzten Rechnungsjahres abgebildet.

D. Budget

Budgetvorlage

a. Verfahren

Art. 8 ¹Der Stadtrat überweist die Budgetvorlage i. S. v. § 101 GG bis Ende September an den Gemeinderat.

²Er kann dem Gemeinderat Nachträge bis Mitte November unterbreiten (Novemberbrief).

³Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

b. Differenzbegründungen

Art. 9 ¹Der Stadtrat begründet in der Budgetvorlage Abweichungen zum Budget des Vorjahres gemäss Anhang 2.

²Für folgende Fälle gelten herabgesetzte Anforderungen:

⁶ Finanzhaushaltreglement vom 5. Februar 2020, AS 611.111.

⁷ Risiko- und Versicherungsreglement vom 9. September 2020, AS 172.160.

⁸ Reglement über das Interne Kontrollsystem vom 23. Juni 2021, AS 172.170.

- a. Bei internen Verrechnungen und durchlaufenden Beiträgen sowie bei Investitionen auf Rechnung Dritter wird die Begründung auf den Aufwand oder die Ausgaben beschränkt.
- b. Beim Personalaufwand werden Teuerungszulagen, die im Budget des Vorjahres nicht enthalten sind, nur einmal begründet.

³Nicht begründet werden Veränderungen für:

- a. interne Verrechnungen von Zinsen;
- b. Einlagen in und Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;
- c. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen;
- d. Erstattung von Entschädigungen und Lohnkosten durch Sozialversicherungen.

Art. 10 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat die Nachtragskredite i. S. v. § 115 GG grundsätzlich in zwei Sammelvorlagen jeweils im Mai und im September.

Nachtragskredite
a. Verfahren

²Er kann Verschiebungen zwischen Budgetpositionen der Aufwand- oder Ausgabenseite als Kreditübertragung beantragen, wenn zwischen der Erhöhung und der Reduktion der einzelnen Budgetpositionen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 11 ¹ Der Stadtrat trifft den Entscheid über einen Nachtragskredit in eigener Zuständigkeit, wenn ein Aufschub für die Stadt unverhältnismässige Nachteile zur Folge hätte.

b. Dringlichkeit

²Der entsprechende Stadtratsbeschluss ist unverzüglich der Rechnungsprüfungskommission des Gemeinderats (RPK) zuzustellen.

³Der Gemeinderat wird zeitnah mit der nächsten Sammelvorlage oder mit dem Abschluss der Jahresrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

E. Ausgaben und Anlagen

Art. 12 ¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere:

Begriffe

- a. Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b. Beiträge;
- c. Darlehen und Beteiligungen;
- d. Bürgschaften und andere Eventualverpflichtungen;
- e. Einnahmenverzichte.

²Keine Ausgaben sind Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens (Anlagen) sowie Zahlungen zur Tilgung von Schulden.

Kreditsumme

Art. 13 ¹ Bei der Ermittlung der Kreditsumme i. S. v. § 15 VGG gilt:

- a. Aufwendungen für die Projektierung des Vorhabens werden eingerechnet;
- b. Eigenleistungen sind wesentlich, wenn sie Ausgabencharakter haben und Fr. 100 000.– übersteigen oder wenn sie aktiviert werden.

² In Abzug gebracht werden insbesondere Aufwendungen, die:

- a. einem von den Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredit belastet werden, wenn dieser einen Abzug ausdrücklich vorsieht; oder
- b. vom Verkehrsverbund nach dem Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr⁹ ersetzt werden.

³ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Eigenleistungen.

Preisstandklausel

Art. 14 Kreditbeschlüsse können eine Bestimmung enthalten, wonach sich die bewilligte Kreditsumme automatisch der Teuerung oder einem Wechselkurs anpasst.

Erwerb von
Finanzliegenschaften

Art. 15 ¹ Der Stadtrat informiert unverzüglich über die in das Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:

- a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; und
- b. eine anschliessende Medienmitteilung.

² Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschaftinventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.

³ Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren in das Verwaltungsvermögen zu übertragen; über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.

Kreditabrechnungen

Art. 16 Der Stadtrat regelt die Einzelheiten zu den Kreditabrechnungen nach Anhörung der Finanzkontrolle.

⁹ vom 6. März 1988, PVG, LS 740.1

F. Jahresrechnung und Geschäftsbericht

Art. 17 ¹ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat die Jahresrechnung i. S. v. § 120 GG innerhalb von drei Monaten und den Geschäftsbericht i. S. v. § 134 GG innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres vor. Verfahren

² Für die Anstalten gelten die gleichen Fristen.

Art. 18 ¹ Der Stadtrat begründet in der Jahresrechnung Abweichungen zum Budget (einschliesslich der bewilligten Nachtragskredite) gemäss Anhang 2. Differenzbegründungen

G. Schlussbestimmungen

Art. 19 Die Finanzhaushaltverordnung vom 21. März 2018¹⁰ wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Inkrafttreten

¹⁰ AS 611.101

Anhang 1

Organisationseinheiten, die gemäss Art. 5 als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden:

- Wohnen und Gewerbe (2034)
- Gastronomie (2035)
- Parkierungsbauten (2036)
- Parkgebühren (2505)
- Blaue Zonen (2506)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abwasser (3535)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Abfall (3550)
- ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555)
- Wasserversorgung (4525)
- Elektrizitätswerk (4530)
- Verkehrsbetriebe (4540)

Anhang 2

Erforderliche Differenzbegründungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 18:

Bei Beträgen		Verschlechterungen Aufwand- oder Ausgabenanstieg oder Ertrags- oder Einnahmenreduktion	Verbesserungen Ertrags- oder Einnahmenanstieg oder Aufwand- oder Ausgabenreduktion
von	bis	von mehr als	von mehr als
Fr. 0.–	Fr. 100 000.–	25 %, mindestens aber Fr. 5 001.–	50 %, mindestens aber Fr. 10 001.–
Fr. 100 001.–	Fr. 200 000.–	Fr. 25 000.–	Fr. 50 000.–
Fr. 200 001.–	Fr. 500 000.–	Fr. 50 000.–	Fr. 100 000.–
Fr. 500 001.–	Fr. 5 000 000.–	Fr. 75 000.–	Fr. 150 000.–
mehr als Fr. 5 000 001.–		Fr. 100 000.–	Fr. 200 000.–